

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN MDS-KAUFVERTRAG (Stand 09/2012)

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN MDS-KAUFVERTRAG

1. ALLGEMEINES

1.1 Diese „Allgemeinen Vertragsbedingungen MDS-Kaufvertrag“ (nachfolgend „AVB“) sind Bestandteil des zwischen dem Verkäufer und dem Käufer (nachfolgend zusammen auch „Parteien“) abgeschlossenen MDS-Kaufvertrags.

1.2 Diese AVB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AVB abweichende oder ergänzende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, es läge die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers vor. Die Geltung der AVB wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder von den AVB abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

1.3 Diese AVB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. VERTRAGSSCHLUSS, ANGEBOTUNTERLAGEN

2.1 Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und werden erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Abschluss eines MDS-Kaufvertrags verbindlich. An eine Bestellung ist der Käufer für den Zeitraum von 4 Wochen, nachdem die Bestellung beim Verkäufer eingegangen ist, gebunden.

2.2 Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurde.

2.3 Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen vom Verkäufer an den Käufer übergebenen Unterlagen bleiben dem Verkäufer vorbehalten. Dies gilt auch hinsichtlich solcher schriftlicher Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers ist der Käufer nicht berechtigt, diese an Dritte weiterzugeben. Die Unterlagen sind auf Verlangen des Verkäufers an diesen zurückzugeben, falls der Vertrag nicht zustande kommt.

3. PREISE, ZAHLUNG, VERZUG

3.1 Die angebotenen Kaufpreise sind bindend. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder dem MDS-Kaufvertrag nichts anderes ergibt, gelten die Preise des Verkäufers „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

3.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder dem MDS-Kaufvertrag nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

3.4 Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in gesetzlicher Höhe fällig. Der Nachweis eines weitergehenden Verzugschadens bleibt dem Käufer vorbehalten.

3.5 Wenn der Käufer mit vereinbarten Zahlungszielen in Verzug ist oder Umstände vorliegen, die bei Anlegung banküblicher Maßstäbe Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers begründen, ist der Verkäufer berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse durchzuführen oder von der Stellung einer Sicherheit abhängig zu machen.

4. AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

4.1 Der Käufer kann mit Gegenansprüchen nur aufrechnen oder ein dahingehendes Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit diese rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er außerdem nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Vorstehende Beschränkungen gelten nicht für Ansprüche, die zur Lieferverpflichtung des Verkäufers in einem synallagmatischen Verhältnis stehen (z.B. Gegenansprüche wegen nicht erfolgter oder mangelhafter Lieferung). Ein Recht zur Aufrechnung und ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers bestehen nicht, wenn sie auf einem Mangelbeseitigungsanspruch beruhen und die Mängelansprüche verjährt sind.

5. TEILLIEFERUNGEN, LIEFERZEIT, LIEFERVERZUG

5.1 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Käufer zumutbar sind.

5.2 Der Beginn der vom Verkäufer angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Insbesondere beginnt die Lieferzeit nicht, bevor der Verkäufer vom Käufer bzw. dessen Vertreter alle für die Lieferung benötigten Informationen erhalten hat.

5.3 Die Einhaltung der Lieferzeit setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages sowie die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten bleiben vorbehalten.

5.4 Soweit die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, unzureichender Material-, Rohstoff- oder Energieversorgung, Mangel an Transportmöglichkeiten oder anderen ähnlichen Ereignissen oder Ursachen außerhalb des Einwirkungsbereichs des Verkäufers beruht, verlängern sich die Fristen angemessen. Gleiches gilt für den Fall der nicht rechtzeitigen oder ordnungsgemäßen Belieferung durch Vorlieferanten, soweit diese nicht vom Verkäufer zu vertreten ist. Der Verkäufer wird nach Bekanntwerden einer Lieferverzögerung den Käufer hierüber und über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unterrichten. Verzögert sich durch eines der vorgenannten Ereignisse die Lieferung um mehr als 4 Wochen, so ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5.5 Kommt der Verkäufer in Verzug, so kann der Käufer – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte, sofern der Verkäufer nicht einen geringeren Schaden nachweist.

5.6 Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzögerung der Lieferung, die über die in vorstehendem Absatz genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Verkäufer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleibt vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 8 unberührt.

5.7 Auf Verlangen des Verkäufers muss der Käufer innerhalb einer angemessenen Frist erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf Erfüllung besteht.

6. GEFÄHRÜBERGANG, ANNAHMEVERZUG, VERPACKUNG, VERSICHERUNG

6.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder dem MDS-Kaufvertrag nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ (EXW, Incoterms 2010) vereinbart.

6.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt an den Käufer über, in dem die Ware zum Versand gebracht oder abgeholt wurde oder der Käufer in Annahmeverzug gerät.

6.3 Verzögert sich die Lieferung infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so ist der Verkäufer berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen. Hierfür kann der Verkäufer für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der betreffenden Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 % dieses Preises berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Kosten bleibt den Parteien vorbehalten.

6.4 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist er darüber hinaus verpflichtet, dem Verkäufer den insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen unbeschadet weitergehender Ansprüche oder Rechte des Verkäufers zu ersetzen.

6.5 Verpackungen werden nicht zurückgenommen.

6.6 Auf Wunsch und Kosten des Käufers wird die Lieferung durch eine Transportversicherung abgedeckt.

7. MÄNGELANSPRÜCHE DES KÄUFERS

7.1 Mängelansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Beanstandungen von offensichtlichen Mängeln sind dem Verkäufer unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Ankunft der Lieferung am Bestimmungsort, schriftlich unter genauer Bezeichnung des Mangels und der Rechnungsnummer anzuzeigen. Dasselbe gilt auch für versteckte Mängel ab dem Zeitpunkt ihrer Entdeckung. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, so sind Mängelansprüche ausgeschlossen.

7.2 Der Käufer ist zur Geltendmachung von Mängelansprüchen nur berechtigt, soweit die Ursache des Mangels bereits im Zeitpunkt des Gefährübergangs vorlag.

7.3 Der Käufer darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

7.4 Hat der Käufer Ansprüche wegen Mängeln gegen den Verkäufer, so ist er zur Forderung der Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder der Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Soweit eine Art der Nacherfüllung nicht unmöglich ist, steht allein dem Verkäufer die Wahl zwischen den beiden Arten der Nacherfüllung zu.

7.5 Im Fall der Mangelbeseitigung ist der Verkäufer grundsätzlich verpflichtet, die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als die Lieferadresse verbracht wurde. Der Käufer trägt die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit diese im Verhältnis zur wirtschaftlichen Bedeutung des Vertrages relativ gering sind.

7.6 Dem Verkäufer ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

7.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt berechtigt. Das Recht zur Minderung ist ausgeschlossen.

7.8 Ist der Käufer aufgrund eines Mangels zur Forderung von Schadensersatz berechtigt, so gelten die Regelungen in Ziffer 8.

7.9 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich in §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 479 Abs. 1 BGB längere Fristen vorgeschrieben sind, oder bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, arglistigem Verschweigen eines Mangels oder der Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie sowie bei Schadensersatzansprüchen wegen der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

8. HAFTUNG

8.1 Der Verkäufer haftet dem Grunde und dem Umfang nach unbegrenzt für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln sowie für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seiner Erfüllungsgehilfen, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei vertraglicher Übernahme einer verschuldensunabhängigen Haftung (z.B. bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos).

8.2 Der Verkäufer haftet weiterhin im Fall der einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer solchen Pflicht, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Käufer deshalb vertraut und vertrauen darf, jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden.

8.3 Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch zugunsten der persönlichen Haftung seiner Erfüllungsgehilfen.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

9.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer bei Vorliegen der gesetzlichen Rücktrittsvoraussetzungen berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Kaufsache durch den Verkäufer liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Der Verkäufer ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

9.2 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den entstandenen Ausfall.

9.3 Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt dem Verkäufer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

10. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT

10.1 Sofern der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand der Geschäftsitz des Verkäufers; der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, den Käufer an dem Gericht des Geschäftssitzes des Käufers zu verklagen.

10.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

10.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder dem MDS-Kaufvertrag nichts anderes ergibt, ist der Geschäftsitz des Verkäufers Erfüllungsort.

11. SCHRIFTFORM, TEILUNWIRKSAMKEIT

11.1 Änderungen und Ergänzungen des MDS-Kaufvertrags oder dieser AVB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

11.2 Sollten einzelne Bestimmungen des MDS-Kaufvertrags oder dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen tritt das Gesetzesrecht (§ 306 Abs. 2 BGB). Im Übrigen werden die Parteien anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame und durchführbare Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt, soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist. Dasselbe gilt im Falle einer Regelungslücke.